



Münchner Kita-Förderung neu gestalten

Stellungnahme zum Entwurf der Förderrichtlinie

25.07.2023

Wir bedanken uns für die Einladungen des Referates für Bildung und Sport zu den Sonder-Fachargen, in welchen wir über Schritte der Entwicklung des Systems informiert und angehört wurden. Am 21.07.2023 wurde nun erstmalig ein Teil der künftigen Förderrichtlinie vorgestellt.

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Förderrichtlinie ist in vielen Punkten noch nicht finalisiert. Das Hauptproblem ist der sehr enge Zeitplan und die Notwendigkeit, die Richtlinie Anfang August an die Regierung von Oberbayern zu senden.

Wir müssen leider festhalten, dass wir zwar über die bisher zusammengestellten Inhalte informiert wurden, es in einigen wesentlichen Punkten jedoch keine einvernehmliche Abstimmung gab. Wichtig ist uns daher, dass die Richtlinie zum Zeitpunkt der Versendung an die ROB nicht bereits als abschließend gesehen wird, sondern in Abhängigkeit von der Rückmeldung der ROB noch eine Weiterentwicklung möglich ist.

Neben etlichen detaillierten offenen Diskussionspunkten sind für uns vor allem folgende Themen problematisch:

- Wir haben mehrfach mündlich und schriftlich mit ausführlicher Begründung eingebracht, dass ein unterjähriger Starttermin nicht umsetzbar ist. Innerhalb der ARGE besteht Einvernehmen darüber, dass eine Umstellung der Förderung zum 01.01.2024 oder zum 01.01.2025 erfolgen sollte. Dies wurde seitens des RBS nicht aufgegriffen.
- Es gab noch keinerlei Aussage zum Thema Gebäude-/Mietkosten
- Es gab noch keinerlei Aussage zum Thema Finanzierung des hauswirtschaftlichen Bereichs
- Wir begrüßen, dass auf eine Nachweispflicht in Bezug auf die Verwaltungskostenpauschale verzichtet wird. Dies stellt eine enorme Verwaltungsvereinfachung auf allen Seiten dar. Vom RBS vorgeschlagen wird eine Pauschale auf Basis des 2-fachen kommunalen BayKiBiG-Anteils. Wir benötigen, um sowohl die Verwaltungskosten der Einrichtung als auch die im Overhead abzudecken mindestens 25 %. Außerdem muss es möglich sein, bei Nachweis von höheren Kosten

eine Spitzabrechnung einzureichen (kleine Einrichtungen, Einrichtungen im Aufbau). Hinweis: Da die Basis eine gänzlich andere ist als im Sozialreferat, ist dieser Wert nicht mit der dort vereinbarten Verwaltungsumlage vergleichbar.

- Die Tarifwerke der von Trägern und Verbänden müssen voll umfänglich anerkannt werden. Der städtische Jahresmittelwert ist als Orientierungsgröße ungeeignet, da sonst erfahrene Mitarbeitende nicht voll umfänglich refinanziert werden können.

Die Formulierung aus der MFF könnte man im Grundsatz so übernehmen:

„Der Einrichtungsträger muss seine fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen vergüten. Als angemessen gilt eine Vergütung nach TVöD, AVR eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege oder eine an diese Regelungen angelehnte Vergütung.“

Die vorgenommenen Eingruppierungen müssen dem Grund nach vergleichbar sein mit den einschlägigen tariflichen Bestimmungen für vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München (insbesondere TVöD und TVÜ-VKA). Die Vergütung nach AVR oder einem vergleichbaren Vergütungssystem kann in Einzelpositionen nach oben oder nach unten gegenüber der Vergütung nach TVöD bzw. TVÜ-VKA abweichen. In diesem Fall gilt eine allgemeine Besserstellung der Beschäftigten des Antragstellers insgesamt nicht als gegeben, soweit die AVR oder ein vergleichbares Vergütungssystem von ihrer systematischen Grundlage her generell mit den für die Beschäftigten der Landeshauptstadt München geltenden Tarifwerken vergleichbar ist.“

- Die Größe der Einrichtungen wird nicht berücksichtigt. Einige Regelungen sind für große Einrichtungen umsetzbar, für kleine Einrichtungen können diese jedoch zu finanziellen Schwierigkeiten und zu deutlichen Qualitätsabsenkungen führen.
- Zur künftigen Gestaltung des Anstellungsschlüssels sind noch Fragen offen.

Die Einrechnung von fachfremdem Personal in den Anstellungsschlüssel verzerrt diesen und kann – insbesondere auf den Anstellungsschlüssel bei Teilauslastung (= weniger als 85 %), der ja den veröffentlichten durchschnittlichen Anstellungsschlüssel widerspiegelt – so nicht angerechnet werden. Dies wurde auch unseres Erachtens in den Besprechungen nie so kommuniziert.

Insbesondere Standorteinrichtungen können mit der Vorgabe des Anstellungsschlüssels bei einer Auslastung von 85 % ihrem Bildungsauftrag nicht gerecht werden. Eine Begrenzung der Auslastung konterkariert den besonderen Bildungsauftrag.

- Die vorgegebene Fachkraft-Quote von 70 % ist – insbesondere für kleine Einrichtungen – zu niedrig. Hier ist ein breiter Korridor erforderlich, der die Kündigung von Personal, Reduktion von Kita Plätzen und Qualitätsabsenkung in Einrichtungen verhindert. Es ist auch zu überlegen, ob es – insbesondere in Zeiten des Personalmangels – überhaupt eine Begrenzung der FK-Quote geben sollte.
-
- Die angesetzte Refinanzierung für den Kita-Psychologischen Dienst ist bereits jetzt nicht auskömmlich.

Wir verstehen, dass Festlegungen getroffen werden müssen, allerdings können einige Regelungen dazu führen, dass man als Träger nur sehr eingeschränkt agieren kann, was insbesondere in Zeiten, in denen eine Idealbesetzung von Stellen oft nicht möglich ist, ein flexibles Management der Kitas zusätzlich erschwert.

Uns Wohlfahrtsverbänden ist es sehr wichtig, dass die folgenden drei wesentlichen Aspekte der MFF in dem neuen System auch weiterhin erfüllt werden:

- Bildungsgerechtigkeit (individuelles Fördervolumen nach Standort und anderen Faktoren)
- Familien-Entlastung durch Bindung an die Städtische Gebührenstaffel und der Ausgleich der dadurch niedrigeren Einnahmen für Träger durch die LHM
- Auskömmlichkeit und Planungssicherheit für Träger

Insbesondere im Hinblick auf den letztgenannten Punkt, stellt sich aufgrund vieler Unsicherheiten die Frage, wie damit umgegangen wird, wenn sich im ersten Jahr zeigt, dass die neue Förderung nicht auskömmlich ist oder es auch nur in Einzelfällen zu Schieflagen kommt. Laut Aussage des RBS, würde das Vorsehen einer Härtefallklausel grundsätzlich dem Prinzip einer Defizitregelung widersprechen. Die neuen Bedingungen dürfen jedoch Träger nicht zu betriebsbedingten Kündigungen zwingen, so dass aus unserer Sicht unbedingt entsprechende Übergangsfristen geschaffen werden müssen.

Auch die neue freiwillige Förderung muss so gestaltet werden, dass die freien Träger damit kostendeckend ihre KiTas betreiben können und gegenüber städtischen Kitas nicht benachteiligt sind. Durch die Umstellung der Fördermodalitäten darf es nicht zur Verschlechterung der Situation der Träger, ihrer Wettbewerbsfähigkeit und dadurch zur Reduzierung von vorhandenen Betreuungsplätzen kommen.

Gerne stehen wir für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Parallel erstellen wir eine detaillierte Auflistung der noch zu klärenden Punkte, welche wir dem RBS zukommen lassen.

Sprecherin der ARGE

Für dieses Schreiben die Münchner Wohlfahrtsverbände, der Münchner Trichter und der KJR